



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 12.03.1997
KOM(97) 104 endg.

97/0086 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die
gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Am 29. Januar 1997¹ legte die Kommission dem Rat einen Bericht über die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994², zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/96 vom 1. Oktober 1996³, eingeführten mengenmäßigen Kontingente und Überwachungsmaßnahmen für bestimmte Nichttextilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China vor.

Der beigefügte Vorschlag enthält die in dem genannten Bericht von der Kommission vorgeschlagenen operationellen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 519/94, und zwar

- Abschaffung des Kontingents für Glasgeschirr (KN-Code 7013) (diese Ware unterliegt jedoch Überwachungsmaßnahmen);
- Herausnahme von "Spielzeugteilen und -zubehör" aus den Spielzeugkontingenten (KN-Codes 9503 41, 9503 49 und 9503 90) (Spielzeugteile und -zubehör unterliegen jedoch Überwachungsmaßnahmen);
- Abschaffung der Überwachungsmaßnahmen für 4 Waren, deren Einführen im Jahr 1995 zu vernachlässigen oder im Vergleich zu 1994 zurückgegangen sind (bestimmte Lebensmittelzubereitungen, bestimmte Glaswaren, Zink in Rohform und Autoradios).

¹ KOM (97) 11.

² ABl. Nr. L 67 vom 10.03.1994, S. 89.

³ ABl. Nr. L 250 vom 2.10.1996, S. 1.

Vorschlag

Verordnung (EG) Nr. .../97 des Rates

vom ... 1997

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994¹ über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/96 vom 1. Oktober 1996², wurden gegenüber der Volksrepublik China die in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten mengenmäßigen Kontingente und die in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Überwachungsmaßnahmen eingeführt.

Bei der Festlegung der Höhe dieser Kontingente verfolgte der Rat das Ziel, ein gewisses Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz der betroffenen Wirtschaftszweige der Gemeinschaft und - in Anbetracht der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen - der Erhaltung eines annehmbaren Handelsniveaus mit der Volksrepublik China zu wahren.

Eine Analyse der wichtigsten Wirtschaftsindikatoren, insbesondere des Umfangs und des Marktanteils der chinesischen Einfuhren, legt den Schluß nahe, daß das Kontingent für Glasgeschirr des HS/KN-Codes 7013 abgeschafft werden sollte und daß eine solche Abschaffung weder dem obengenannten Ziel zuwiderzulaufen noch den Gemeinschaftsmarkt stören würde.

Die Waren, deren Kontingent durch diese Verordnung abgeschafft wird, sollten jedoch der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung unterliegen, damit eine angemessene Überwachung der Menge und der Preise der Einfuhren der betreffenden Waren gewährleistet ist.

Unter das Kontingent für Spielzeug der HS/KN-Codes 9503 41, 9503 49 und 9503 90 fallen auch Spielzeugteile und -zubehör. Nach den Erfahrungen der Gemeinschaftshersteller gehen die Auswirkungen dieser Tatsache über das hinaus, was für den angemessenen Schutz des betreffenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft

¹ ABI. Nr. L 67 vom 10.03.1994, S. 89

² ABI. Nr. L 250 vom 2.10.1996, S. 1.

erforderlich ist. Spielzeugteile und -zubehör sollten folglich aus dem Kontingent herausgenommen werden.

Bei einer Reihe von Waren, deren Einfuhren im Jahr 1995 zu vernachlässigen oder im Vergleich zu 1994 zurückgegangen sind, wird die Aufrechterhaltung von Überwachungsmaßnahmen nicht mehr für erforderlich gehalten. Diese Waren sollten daher von der Liste der Waren, die Überwachungsmaßnahmen unterliegen, gestrichen werden.

Folglich müssen die mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingeführten mengenmäßigen Kontingente und Überwachungsmaßnahmen geändert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird durch den Anhang in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 wird durch den Anhang in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

ANHANG II

Liste der Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code	Kontingente (Jahresbasis)	
Schuhe der HS/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	39 151 481	Paar
	6403 51	2 795 000	Paar
	6403 59		
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	12 120 000	Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾ 6404 19 10	18 228 780 31 897 716	Paar Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS/KN-Codes	6911 10	45 800	Tonnen
Geschirr und Haushaltsgegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS/KN-Codes	6912 00	34 650	Tonnen
Spielzeug der HS/KN-Codes	ex 9503 41 ⁽³⁾	1 056 996 632	ECU
	ex 9503 49 ⁽³⁾		
	ex 9503 90 ⁽³⁾		

(¹) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr für Sportzwecke mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(²) Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr für Sportzwecke mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(³) Ausgenommen Spielzeugteile und -zubehör.

ANHANG II

ANHANG III

Liste der der gemeinschaftlichen Überwachung unterliegenden Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

Warenbezeichnung	HS/KN-Code
Ammoniumchlorid:	2827 10
Andere mehrwertige Alkohole:	2905 49 90
Zitronensäure:	2918 14
Tetracycline und ihre Derivate:	ex 2941 30
Chloramphenicol:	ex 2941 40
Basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	3204 13
Küpenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:	3204 15
Pyrotechnische Artikel:	3604
Polyvinylalkohole:	3905 30
Schuhe der HS/KN-Codes:	6402 19
	ex 6402 99 ¹
	6403 19
	ex 6403 91 ¹
	ex 6403 99 ¹
	ex 6404 11 ²
Keramische Ziergegenstände aus Porzellan:	ex 6913 10
Glaswaren des HS/KN-Codes:	7013 ³
Spielzeug der HS/KN-Codes:	9503 30
Puzzles:	9503 60
Spielzeugteile und -zubehör der HS/KN-Codes:	ex 9503 41
	ex 9503 49
	ex 9503 90
Spielkarten:	9504 40
Besen und Bürsten der HS/KN-Codes:	9603 29
	9603 30
	9603 40
	9603 90

¹ In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr für Sportzwecke mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

² a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 ECU oder mehr für Sportzwecke mit ein- oder mehrlagiger formgepreßter Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

³ Ausgenommen Glasbildträger, bestehend aus einer mechanisch gefertigten Glasplatte mit geschliffenen Kanten, einer bedruckten Papiereinlage und einer Hartfaserplatte als Bildunterlage, die durch Klammern aus unedlem Metall zusammengehalten werden.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 104 endg.

DOKUMENTE

DE

11 02

Katalognummer : CB-CO-97-092-DE-C

ISBN 92-78-16691-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg